

A group of four business professionals (three men and one woman) are seated around a conference table in a modern office. They are engaged in a discussion, with one man pointing at a laptop screen. The background shows a large window with a view of a city skyline. The scene is brightly lit, suggesting a daytime setting.

**Webinar 31. Mai 2022**

# **International agierende Geschäftsführer:**

**Welche Besonderheiten sind zu beachten?**

# AGENDA



# Wichtiger Gebrauchshinweis

**Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine konkreten rechtlichen Empfehlungen dar. Keine der Angaben in diesem Dokument ersetzt eine individuelle rechtliche Beratung.**

# Besonderheiten der Tätigkeiten international agierender Geschäftsführern

## WARUM IST DIES EIN THEMA?

**Grenzüberschreitende Organtätigkeit werfen regelmäßig Fragen steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Natur auf:**

- Leitungsaufgaben am Sitz der Gesellschaft nicht möglich oder
- in mehreren Staaten gewöhnlich ausgeübt werden
- GF-Tätigkeiten wurden/werden am Wohnsitz des Geschäftsführers erledigt

# Geschäftsführer ≠ Geschäftsführer

1

Gesellschafter/in-  
Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in  
mit überwiegenden  
Gesellschafts-  
anteilen

2

Repräsentative/r  
Geschäftsführer/in

Vertretung der  
Gesellschaft nach  
Außen

3

Operative/r  
Geschäftsführer/in

Führung des  
operativen  
Geschäfts

4

Alleinige/r  
Geschäftsführer/in  
Kein/e weitere(r)  
Geschäftsführer/in

# Besondere Anforderungen

- Aufgrund der **Art der Geschäftsführereigenschaft** und
- nach **länderspezifischen** Besonderheiten in diesem Zusammenhang unterschiedlich ausfallen:
  - Sozialversicherungsrechtliche Implikationen
  - Arbeitsvertragliche Notwendigkeiten
  - Aufenthaltsrechtliche Anforderungen / Erleichterungen
  - Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
  - Steuerrechtliche Risiken aufgrund des Wohnsitzes und Tätigkeitsortes

# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

- Wesentliches Merkmal für die Beurteilung der Beschäftigung eines GmbH-Geschäftsführers ist im **§ 7 SGB IV** geregelt: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach **Weisungen** und **eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.**“
- Die Weisungsunabhängigkeit des GmbH-Geschäftsführers lässt sich vor allem anhand der Kapitalbeteiligung einschätzen.
- **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer AG** werden von der Sozialversicherungspflicht befreit und somit den selbständig Erwerbenden gleichgestellt, die ebenfalls von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind.

# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Minderheitsgesellschafter bzw. FremdGF = **SV-Pflicht**

- Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen BeschäftigungsV
- Unterliegen der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung
- Keine Weisungsunabhängigkeit und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko

## MehrheitsGF-Geschäftsführer = **SV-Frei**

- Keine Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung aufgrund seiner Stellung als Mehrheitsgesellschafter GF
- **Mehr als 50 % Anteil am Stammkapital**
- **Sog. umfassende Sperrminorität (im Gesellschaftsvertrag)**





# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Statusfeststellungsverfahren

- Rechts- und Planungssicherheit für den betroffenen Geschäftsführer
- Antragsverfahren kann vor, während oder nach Beendigung der Beschäftigung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
- Ein Antragsverfahren kann auch von **Amts wegen** durch die Krankenkasse initiiert werden
- Diese Feststellung hat jedoch lediglich einen **nationalen** Charakter

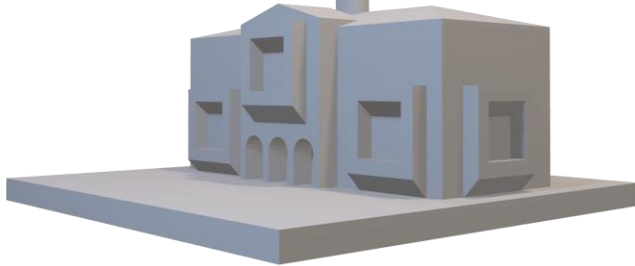
# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Beispiel Schweiz

- In der Schweiz hingegen unterstehen alle Einkünfte der Sozialversicherungspflicht, seien sie nun durch selbständige oder unselbständige Tätigkeit erzielt worden.
- Die Tätigkeit als **Geschäftsführer** oder **Verwaltungsrat** wird in der Schweiz sozialversicherungsrechtlich als **unselbständige Tätigkeit** eingestuft.

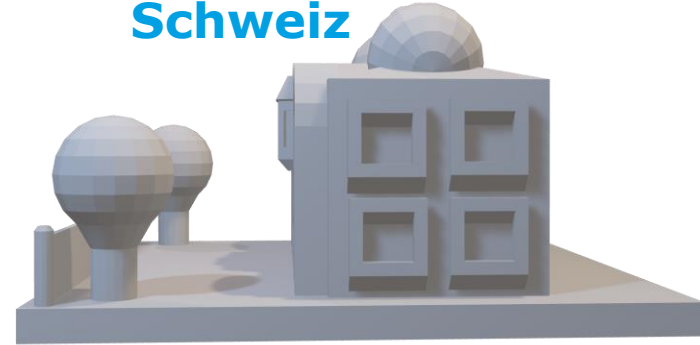
# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Deutschland



- Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter ihrer deutschen GmbH sind, und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von deutschen Aktiengesellschaften in Deutschland → **nicht sozialversicherungspflichtig in Deutschland**

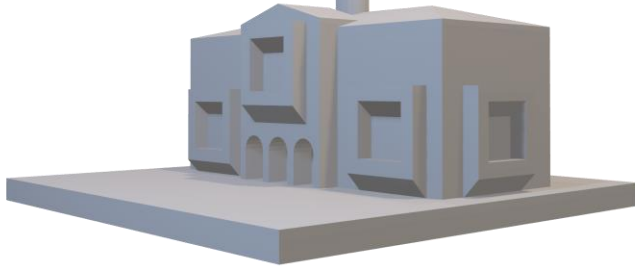
## Schweiz



- Üben sie gleichzeitig auch Verwaltungsrats- oder Geschäftsführertätigkeit in der Schweizer Kapitalgesellschaft aus → **Sozialversicherungspflichtig in der Schweiz**

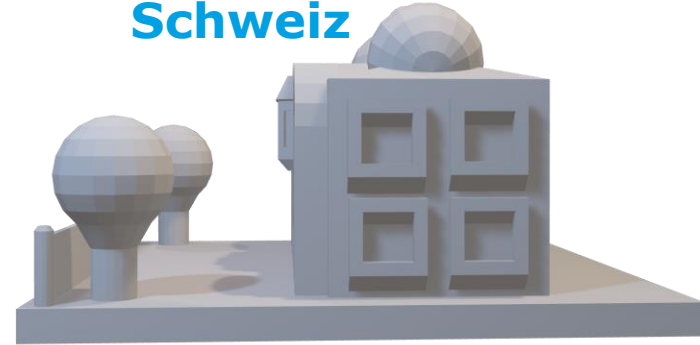
# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Deutschland



- Selbständige Erwerbstätigkeit → **nicht sozialversicherungspflichtig in Deutschland**

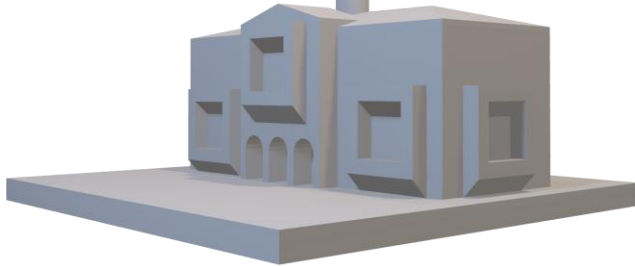
## Schweiz



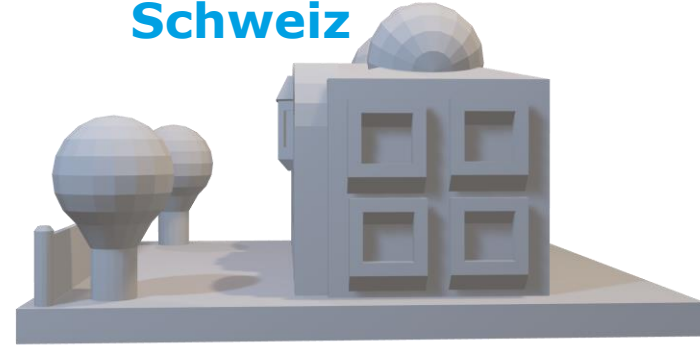
- Unselbständige Erwerbstätigkeit → **Sozialversicherungspflichtig in der Schweiz**

# Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

## Deutschland



## Schweiz



Ist eine Person in Deutschland selbständig und in der Schweiz unselbständig erwerbstätig so untersteht sie - unabhängig von ihrem Wohnsitz - grundsätzlich ausschließlich

- dem Sozialversicherungsrecht des Landes der unselbständigen Erwerbstätigkeit,
- also dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht = **Verbeitragung der Erwerbseinkommen aus DE und CH**

# Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Geschäftsreisen

## Richtlinie 96/71/EG Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU

- Meldepflicht bei Reisen innerhalb der EU gilt lediglich für „**entsandte Arbeitnehmer**“
- Für die **Definition des Arbeitnehmers** wird auf das Recht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt wird, verwiesen (**Vgl. Art 2 Abs. 2 Richtlinie 96/71/EG**)
- Grundsätzlich Meldepflicht für international tätige **Geschäftsführer**
- **Befreiungstatbestände der einzelnen EU-/EWR-Länder** sind unbedingt zu beachten

# Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Geschäftsreisen

## Richtlinie 96/71/EG Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU

Beispiel:

- **Selbstständige Geschäftsleute** sind von der Meldepflicht befreit, wenn sie für ihre Aktivitäten nicht länger als 5 Tage pro Monat in Belgien bleiben.
- **Selbstständige Geschäftsführer und Bevollmächtigte von Gesellschaften** sind ebenfalls von der Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien an Sitzungen von Betriebsräten oder Hauptversammlungen von Gesellschaften teilnehmen. Auch sie dürfen sich für diese Tätigkeiten monatlich nicht länger als fünf Tage in Belgien aufhalten.

# Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten

- **Unternehmer aus nicht EU-Staaten**, die das Unternehmen vor Ort in Deutschland als Selbständige leiten, benötigen eine **Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Diese sind:**
  - *Gesellschafter einer Personengesellschaft*
  - *Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, die keine Arbeitnehmer sind*
  - *Geschäftsführer oder leitende Angestellte mit Prokura oder Generalvollmacht, die selbst ein unternehmerisches Risiko tragen.*
  
- **Schengen Visum ausreichend**
  - Für die Gesellschaftsgründung
  - Wenn die selbständige Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten **nicht länger als drei Monate** ausgeübt wird



# Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten

- Die Geschäftsführung vom Ausland wirft ausländerrechtlich keine Fragen auf
- Der ausländische Geschäftsführer aus einem Drittstaat benötigt allerdings zur dienstvertraglichen Tätigkeit im Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis.
- Fremdgeschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer aus einem Drittstaat ohne beherrschenden Einfluss auf die GmbH sind als Arbeitnehmer anzusehen.
- Ausländer bedürfen gemäß § 4 AufenthG zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland eines **Aufenthaltstitels**
- **Bei fehlendem bzw. unzureichendem Aufenthaltstitel ist der Dienstvertrag nach § 134 BGB unwirksam, so dass die Gesellschaft das Risiko trägt.**

# Steuerrechtliche Besonderheiten

## Grundsätzliches

- Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit von nicht in Deutschland ansässigen Arbeitnehmern können – soweit es sich nicht um Zahlungen aus öffentlichen Kassen handelt – grundsätzlich nur dann im Inland besteuert werden, wenn
  - die Tätigkeit auch im Inland ausgeübt oder
  - dort verwertet wird bzw. worden ist.

# Steuerrechtliche Besonderheiten

## Regelungen für Geschäftsführer

### a) kein DBA

§ 49 (1) Nr. 4 Bus. c EStG, Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit, Geschäftsleitung im Inland bezogen werden. D.h. im Ausland ansässige Geschäftsführer haben ihre Einkünfte in Deutschland zu versteuern.

### b) mit DBA

Grundsätzlich Tätigkeitsstaat, Art. 15 OECD-MA

**Ausnahme:** Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft  
Schweiz, Belgien, Dänemark, Niederlande, Polen, Österreich und  
Schweden

# Steuerrechtliche Besonderheiten

## Inländischer Co-Geschäftsführer (GF) ausländischer Kapitalgesellschaften

### Kernaussagen

- Wird ein in Deutschland ansässiger Mitarbeiter der Muttergesellschaft als Co-GF einer ausländischen Kapitalgesellschaft bestellt, begründet die Auslandsgesellschaft eine beschränkte, **aber keine unbeschränkte KöSt und GewStpflicht in D.**
- Dies ändert sich sobald er als **einzigster GF** verbleibt. In dieser Situation wechselt der Ort der geschäftlichen Oberleitung vom Ausland nach D
- Vermeidung durch einen im Ausland beheimateten Dritten als **Notfallgeschäftsführer** bestellen z. B. Rechtsanwalt

# Steuerrechtliche Besonderheiten

## Inländischer Co-Geschäftsführer (GF) ausländischer Kapitalgesellschaften

### Kernaussagen

- Ort der der Geschäftsleitung ist nach innerstaatlichen Recht nach BFH-Rechtssprechung regelmäßig, dort wo die Geschäftsleitung iSd § 10 AO ist
- Sofern der Co-GF nur Überwachungsfunktionen und strategische Aufgaben für die Auslandsgesellschaft wahrnimmt, ist dies keine schädliche Mitwirkung im Sinne des § 10 AO (geschäftliche Oberleitung=wesentliche laufende operativen Entscheidung fällt)

# Steuerrechtliche Besonderheiten

## Inländischer Co-Geschäftsführer (GF) ausländischer Kapitalgesellschaften

### Kernaussagen

- Sofern der Co-GF nur Überwachungsfunktionen und strategische Aufgaben für die Auslandsgesellschaft wahrnimmt, ist dies keine schädliche Mitwirkung im Sinne der Vertreterbetriebsstätte

# Fallbeispiele

# Fallbeispiel: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Herr Willer ist aktuell als Business-Development-Manager bei der Eckart GmbH mit Sitz in Hannover angestellt. Aufgrund seiner Fachkenntnisse soll Herr Willer die Geschäftsführung der neu gegründeten Gesellschaft in der Schweiz übernehmen und zu diesem Zweck zeitlich befristet bei der neu gegründeten Tochtergesellschaft in die Schweiz eingestellt werden, um die Gesellschaft auf- und auszubauen. Während der Auslandsbeschäftigung ruht der deutsche Arbeitsvertrag und lebt nach zwei Jahren wieder auf (Versetzung).

**Welche Besonderheiten ergeben sich?**



# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Länderspezifische Besonderheiten

- Aufgrund der Geschäftsführereigenschaft, bei Vorliegen einer offiziellen Vertretungsmacht
- **Steuerrecht DBA-Schweiz (CH):** Besteuerung in CH nach Art. 15 (4) DBA-CH, wenn keine Grenzgängereigenschaft nach Art. 15a DBA-CH vorliegt; hier Nichtrückkehrtage (60 Arbeitstage im Kalenderjahr) beachten.

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Länderspezifische Besonderheiten

- Bisheriger Sozialversicherungsstatus in DE: **Freiwilliges Mitglied GKV**
- Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung in der Schweiz (GF-Status)
- Durch die Übernahme der Leitung eines Unternehmens mit Schweizer Sitz (unselbstständige Erwerbstätigkeit) wechselt die **Sozialversicherungspflicht** in die Schweiz.
- **SV-Pflicht in der Schweiz:** Denn Unterscheidung Arbeitnehmer und Selbständige bei GF gilt hinsichtlich der Beitragspflicht in der Schweiz nicht.
- Möglichkeit der Ausnahmerevereinbarung zur Befreiung von einer Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

# Kurze Fragerunde

# Fortsetzung: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Nachdem Herr Willer einen neuen Geschäftsführer in der Schweiz eingearbeitet hat, kehrt er nach Ende der Versetzung zurück nach Deutschland. Aufgrund seiner neu gewonnenen Erfahrungen wird Herr Willer ebenfalls Geschäftsführer der Eckart GmbH in Deutschland und erwirbt die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe von 60 Prozent der Gesamtgeschäftsanteile.

Um neue Märkte im EU-Ausland auszumachen, unternimmt Herr Willer viele Geschäftsreisen innerhalb der EU.

**Welche Besonderheiten ergeben sich?**

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Steuerrechtliche Besonderheiten aufgrund der Gesellschafterstellung

- Verdeckte Gewinnausschüttungen (vgA). Es sollten im voraus eindeutige und klare Regelungen bspw. von Tantieme-Regelungen getroffen werden.
- Urlaubsrückstellungen: Hier ist auf die Besonderheit der Verjährung nach § 195 BGB bei nicht genommenen Urlaub hinzuweisen (Gewinnerhöhung bei KapGes).
- Klärung, wenn Tätigkeiten für die Schweizer Gesellschaft als Geschäftsführer in durchgeführt werden und hierdurch die geschäftliche Oberleitung sich nach D verlagert.

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Statusfeststellungsverfahren nach §7a Absatz 1 SGB IV

- Feststellung, ob abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt
- Verfahren durch den Deutschen Rentenversicherung Bund
- Das Anfrageverfahren entfällt, wenn bereits durch eine Einzugsstelle außerhalb eines Statusfeststellungsverfahrens ein Verfahren zur Feststellung des Status der Erwerbsperson durchgeführt oder eingeleitet wurde
- Bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH ist dieses Verfahren jedoch obligatorisch

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern

- Klärung, ob bereits ein Status-Feststellungsverfahren in die Wege geleitet wurde
- Das Ergebnis gibt Auskunft über eine ggf. bestehende Sozialversicherungsstatus
- Einordnung als selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund der Mehrheitsanteile
- Daher grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Ausnahmen (und damit Sozialversicherungspflicht) in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen greifen vorliegend nicht
- Ggf. jedoch Versicherungspflicht auf Antrag des Gesellschafter-Geschäftsführers in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Beantragung der A1-Bescheinigung

- Keine Entsendung von Arbeitnehmern gem. **Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004**
- Nach deutschen Sozialversicherungsrecht als selbständige Erwerbstätigkeit eingestuft
- Daher Entsendung von selbständig Erwerbstätigen gem. **Artikel 12 Abs. 2 VO (EG) 883/2004**
- Bei der Beurteilung einer selbstständigen Tätigkeit kommt es darauf an, ob die ausgeübte Arbeit nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt wird, als solche definiert ist.



# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern



Artikel 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 „selbständige Erwerbstätigkeit“

jede Tätigkeit oder **gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats**, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Beantragung der A1-Bescheinigung



### Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) 883/2004

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Handlungsbedarf in Zusammenhang mit den EU-Geschäftsreisen

- **Geschäftsreisen von Herrn Willer in der EU unterliegen nicht der EU-Meldepflicht**
- Die A1 ist jedoch zu beantragen. Auch bei Entsendung von Selbständigen gelten Regelungen zur Zuständigkeit
- Bei (freiwilliger) GKV-Versicherung → Krankenkasse
- Bei PKV Versicherung → Rentenversicherungsträger
- Berufsständische Versorgungseinrichtung bei entsprechender Mitgliedschaft

The background of the entire image is a blurred photograph of a person's hand holding a pen, with several white, 3D-style question marks scattered across the scene. The lighting is soft and focused on the hand and the central question mark.

# Kurze Fragerunde

# Fortsetzung: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Aufgrund des deutlichen Wachstums der mittlerweile entstandenen Unternehmensgruppe der Eckart GmbH, wurden auch die Geschäftsanteile von Herrn Willer mittlerweile umstrukturiert und umfassen daher nun insgesamt nur noch einen Anteil von ca. 15%.

Nach Gründung mehrerer weiterer Gesellschaften innerhalb der EU, übernimmt Herr Willer ebenfalls die Geschäftsführung der spanischen Gesellschaft. Neben ihm ist ein weiterer spanischer Geschäftsführer bestellt, der die operative Geschäftsführung übernommen hat.

In diesem Zusammenhang unternimmt Herr Willer regelmäßige Geschäftsreisen (5-10 Tage pro Monat) zur spanischen Gesellschaft.

**Welche Besonderheiten ergeben sich?**



*Mit Sicherheit ins Ausland!*

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Sozialversicherungsrechtliche Anforderungen

- Aufgrund der nur noch untergeordneten Geschäftsanteile, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der regelmäßigen Geschäftsreisen nach Spanien
- Nachweis insbesondere bei Nachfragen der Behörden aufgrund der offiziellen Bestellung ausländischer Geschäftsführer

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Spanische Regelungen zu Geschäftsführern

- Einordnung des Geschäftsführers als Arbeitnehmer der Gesellschaft sehr umstritten.
- Es ist wichtig, dass die Leistung, die der Geschäftsführer als Arbeitnehmer für das Unternehmen erbringt, deutlich von seinen Aufgaben als Geschäftsführer abgrenzbar ist.
- Als bloßer Geschäftsführer, keine Arbeitnehmerstellung von Herrn Willer
- Das spanische Kapitalgesellschaftsgesetz geht von der Unentgeltlichkeit des Geschäftsführeramtes aus, es sei denn die Satzung bestimmt etwas Abweichendes und sieht ein Vergütungssystem vor.

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Arbeitstätigkeiten in Spanien

- Für regelmäßig in zwei Mitgliedstaaten (DE / ESP) Erwerbstätige, sieht das EU-Recht besondere Regelungen vor
- Unterschiedliche Fallgruppen sind umfasst:
  - (1) Abhängige Beschäftigung, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird
  - (2) Selbständige Erwerbstätigkeit, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird
  - (3) Abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird



# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Arbeitstätigkeiten in Spanien

- Für regelmäßig in zwei Mitgliedstaaten (DE / ESP) Erwerbstätige, sieht das EU-Recht besondere Regelungen vor
- Unterschiedliche Fallgruppen sind umfasst:
  - (1) Abhängige Beschäftigung, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird
  - (2) Selbständige Erwerbstätigkeit, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird
  - (3) Abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit, die in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird
- Bei einem oder mehreren Arbeitgebern/Unternehmen

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Arbeitstätigkeiten in Spanien

- Einordnung der Fallgruppe: Bei der Beurteilung einer selbstständigen Tätigkeit kommt es darauf an, ob die ausgeübte Arbeit nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt wird, als solche definiert ist.
- Geschäftsführung der Eckart GmbH in DE als abhängige Beschäftigung
- Geschäftsführung der spanischen Tochtergesellschaft jedoch eigenständig nach spanischen Rechtsvorschriften zu beurteilen
- Daher Fallgruppe 3: Abhängige Beschäftigung (in DE) und selbständige Erwerbstätigkeit (in ESP)

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Arbeitstätigkeiten in Spanien

- Erwerbstätigkeiten müssen **regelmäßig** in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden
- Zumindest eine Woche im Quartal oder an einem Tag im Monat werden ebenfalls Arbeitstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat erbracht
- Vorliegen in Zusammenhang mit der Geschäftsführereigenschaft 5-10 Tage pro Monat ebenfalls in Spanien tätig

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Rechtsfolge



### Artikel 13 Absatz 3 VO (EG) 883/2004

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, **unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt**, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.



*Mit Sicherheit ins Ausland!*

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Rechtsfolge

- Abhängige Beschäftigung wird in Deutschland ausgeübt
- Daher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften
- Entrichtung der Beiträge ausschließlich in Deutschland
- **A1-Bescheinigung** zur Vorlage bei der spanischen Behörde

# Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten

## Steuerrecht

- Vermeidung Gefahr der unbeschränkten KöSt-Pflicht der spanischen Gesellschaft in D, da ein zweiter GF vorhanden ist.
- Keine Kostenweiterbelastung für Tätigkeit als GF in ESP aus D, da der GF nicht in der Hierarchie des Unternehmens in ESP eingegliedert ist, liegt keine Entsendung im steuerrechtlichen Sinne vorliegt.
- Weiterhin Besteuerungsrecht des Gehaltes in D, da 183 Tg. Regelung während des Steuerjahres greift, Art. 14 (2) DBA-ESP

# Kurze Fragerunde

# Fortsetzung: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Im Laufe der Zeit strebt die Eckart GmbH ebenfalls eine Erweiterung des Marktes außerhalb der EU an und übernimmt daher eine Gesellschaft in Japan.

Zum Auf- und Ausbau des Geschäfts und Etablierung der eigenen Produkte, übernimmt Herr Willer die Geschäftsführung der Gesellschaft in der Japan.

In diesem Zusammenhang reist Herr Willer regelmäßig nach Japan. Einem dauerhaften Aufenthalt vor Ort ist hingegen nicht geplant.

**Welche Besonderheiten ergeben sich?**



# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Wirtschaftliches Interesse – Kostenweiterbelastung

- In Zusammenhang mit der Geschäftsführereigenschaft in Japan
- Kostenweiterbelastung erforderlich?

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Länderspezifische Besonderheiten in Japan

- Ein Representative Director hat nach japanischem Recht zwingend Alleinvertretungsbefugnis
- Das japanische Gesellschaftsrecht lässt eine Gesamtvertretung nicht zu
- Nach japanischem Recht daher eine Direktorenvereinbarung abzuschließen, in der Vertretungsbefugnis klar geregelt werden

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Aufenthaltsrechtliche Anforderungen

- Kurzzeit-Geschäftsvisum (**short term business visa**) für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen für geschäftliche Zwecke **ohne gesonderte Vergütung** in Japan
- Geschäftsreisezwecke: geschäftlicher Kontakt, Besprechungen, Verhandlungen, Werbung, Marktforschung → Vorliegend weitestgehend unter den Punkt Besprechungen zu subsumieren
- **Short term business visa** lässt sich mehrmals hintereinander beantragen (innerhalb eines Jahres maximale Aufenthaltsdauer von insgesamt 180 Tagen, wobei nicht das Kalenderjahr, sondern ein Zeitraum von einem Jahr maßgeblich ist)
- Business Manager- Visum zur Erlangung eines Aufenthaltstitel bei längeren Aufenthalten in Japan (mehr als 180 Tage im Jahr), nach Ausstellung eines Certificates of Eligibility

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Steuerrecht

- Gefahr der beschränkten KöSt-Pflicht der japanischen Gesellschaft in D, da kein zweiter GF vorhanden ist.
- Keine Kostenweiterbelastung für Tätigkeit als GF in Japan aus D, da der GF nicht in der Hierarchie des Unternehmens in Japan eingegliedert ist
- Weiterhin Besteuerungsrecht des Gehaltes in D, da 183 Tg. Regelung während des Steuerjahres greift, Art. 14 (2) DBA-Japan

# Kurze Fragerunde

## Fortsetzung: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Nachdem auch der US-Markt erschlossen wurde und mehrere Kunden angeworben wurden, wurde ebenfalls in den USA eine neue Gesellschaft gegründet. Da sich die Arbeit von Herrn Willer bereits positiv ausgezahlt hat, wurde er – neben eines weiteren amerikanischen Geschäftsführers (Herr Seal) - als Geschäftsführer der US-Gesellschaft bestellt.

Wie bisher auch, unternimmt Herr Willer daher nun vermehrt Geschäftsreisen in die USA, die jedoch keinen dauerhaften Charakter haben.

# Fortsetzung: Besonderheiten bei Geschäftsführern

Da sich im Zusammenhang mit dem neu ergründeten US-Markt ein neuer Geschäftsbereich aufgetan hat, soll dieser nun ebenfalls in Deutschland etabliert werden. Angedacht ist es daher, dass Herr Seal zusätzlich als Business-Development-Manager in Deutschland tätig wird, um den neuen Geschäftsbereich aufzubauen.

Seine Familie zieht daher gemeinsam mit ihm nach Deutschland. Den Aufgabenbereich als CEO übt Herr Seal daneben überwiegend aus Deutschland heraus aus.

**Welche Besonderheiten ergeben sich?**

# Welche Besonderheiten ergeben sich?

## Steuerrechtliche Besonderheiten / Risiko

- Gefahr der beschränkten KöSt-Pflicht der US-Gesellschaft in D, da kein weiterer GF in USA vorhanden ist.
- **Folgen:** Anmeldung der US-Gesellschaft beim zuständigen Handelsregister in D und Gewinnbesteuerung in D
- Überprüfung des Betriebsstättenrisikos iSd Art. 5 DBA-USA, § 12 AO



# Gestaltungsalternativen

1. Split-Employment mit US-Gesellschaft und Eckart GmbH
2. Versetzung: Deutscher Arbeitsvertrag und Ruhendstellung des US-Vertrages
3. Entsendung: Fortführung des US-Vertrages und der GF-Stellung, ohne Anbindung an die deutsche Gesellschaft
4. Tätigwerden für die deutsche Gesellschaft in den USA

# Gestaltungsmöglichkeiten

## 1

### Split-Contract

- Tätigwerden für die Eckart GmbH und die US-Gesellschaft
- Entstehung von Leistungspflichten gegenüber beiden Gesellschaften
- Ausüben der Geschäftsführertätigkeiten in Deutschland
- Besteuerungsrecht des Gehaltes grundsätzlich in D
- keine 183 Tg. Regelung Art. 15 (2) DBA-USA, da Ansässigkeit nach Art. 4 DBA-USA in D
- Prüfung Aufteilung des Gehaltes USA / D, wenn Tätigkeiten auch in USA ausgeführt werden.

→ **Betriebsstättenrisiko, sofern kein weitere GF in den USA bestellt wird**

# Gestaltungsmöglichkeiten

## 2

### Versetzung

- Tätigwerden für die Eckart GmbH
- Keine arbeitsvertragliche Beziehung zur US-Gesellschaft (ruhend)
- Leistungspflichten ausschließlich gegenüber der Eckart GmbH
- Besteuerungsrecht des Gehaltes grundsätzlich in D
- keine 183 Tg. Regelung Art. 15 (2) DBA-USA, da Ansässigkeit nach Art. 4 DBA-USA in D
- Ausüben der Geschäftsführertätigkeiten in Deutschland
- Vermeidung des Betriebsstättenrisikos, sofern GF-Stellung aufgegeben wird oder ein weiterer GF bestellt wird

→ Vermeidung des Betriebsstättenrisikos möglich

# Gestaltungsmöglichkeiten

## 3

### Entsendung

- Tätigwerden ausschließlich für die US-Gesellschaft
- Keine vertragliche Beziehung zur Eckart GmbH
- Besteuerungsrecht des Gehaltes grundsätzlich in D
- keine 183 Tg. Regelung Art. 15 (2) DBA-USA, da Ansässigkeit nach Art. 4 DBA-USA in D
- Kostentragung zwischen den Gesellschaften zu klären (Tätigwerden in DE im Interesse der Eckart GmbH)
- Prüfung Aufteilung des Gehaltes USA / D, wenn Tätigkeiten auch in USA ausgeführt werden.

→ **Betriebsstättenrisiko, sofern kein weitere GF in den USA bestellt wird**

# Gestaltungsmöglichkeiten

## 4

### Tätigwerden in den USA

- Erbringung der Leistungen für die Eckart GmbH aus den USA heraus
- Vereinbarung zwischen den Gesellschaften bzgl. Vergütung für „Beratungsdienstleistungen“
- Besteuerungsrecht des Gehaltes grundsätzlich in den USA (Tätigkeits- und Ansässigkeitsstaat)
- Geschäftsreisen nach Deutschland, ohne Daueraufenthalt möglich
- 183 Tg. Regelung Art. 15 (2) DBA-USA, für Geschäftsreisen nach Deutschland anwendbar

→ Vermeidung des Betriebsstättenrisikos

# Kurze Fragerunde

**BDAE***Mit Sicherheit ins Ausland!*

Die BDAE CONSULT GMBH bietet eine umfassende Beratung für Unternehmen, Mitarbeiter und Expats rund um die rechtliche Gestaltung und Vorbereitung des Auslandseinsatzes.

## UNSERE BERATUNGSLEISTUNGEN

### SPEZIAL-KNOW-HOW VOM EXPERTEN

Eine Beratung für Auslandsentsendungen sollte idealerweise alle relevanten Rechtsbereiche umfassen. Nur so ist es möglich, einen ganzheitlichen Blick auf Ihre Entsendungen zu erlangen und eine optimale Beratung zu gewährleisten. Wir von der BDAE Consult haben diese Expertise – damit Ihre Auslandsentsendung ein voller Erfolg wird.

UNSER KONZEPT

<https://entsendeberatung.bdae.com/>

- Meldepflichten
- Sozialversicherungsrecht
- Visum & Aufenthaltstitel
- Vergütung
- Schulungen
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht
- Antragsverfahren
- Beratung von Expats

# Referenten BDAE



**Omer Dotou**



**Michael Yönden**